

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Mgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Die Haushalter und Hausverwalter werden andurch dargen erinnert, daß sie bei eintretender Glätte alsbald vor ihren Häusern Sand u. s. w. streuen, bei entstehendem Thauwetter aber das vor ihren Häusern befindliche Straßenterrain lehren zu lassen haben.

Unterlassung dieser Vorkehrungen hat in jedem einzelnen Contraventionsfalle eine Geldbuße von 10 Mgr., beziehentlich Bestrafung nach § 366 des Strafgeleghuches zur Folge.

Bei gleicher Strafe wird das Herausschaffen und Abwerfen von Schnee und Eis auf die öffentlichen Straßen und Plätze verboten.

Frankenberg, am 20. December 1871.

Der Stadtrath.
Weltger, Begr. str.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Generalverordnung der Königlichen Kreisdirektion zu Zwickau wird an folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagfeier vom 10. September 1870 erinnert.

Dessehntlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kaufs- und Gewerbläden, Magazinen, Markthallen und Werkaußeständen, sowie der Handel im Umerzischen &c. sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen hierpon finden u. A. statt:

bei dem Verkaufe von Brod und weiser Bäckerware, indem dieser auch während des Gottesdienstes gestattet ist;

bei dem Verkaufe von sonstigen Ch- und Materialwaren, ingleichen bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien,

indem der Verkauf dieser Gegenstände an Sonn-, Fest- und Bußtagen außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes nachgelassen ist.

Der Detailhandel mit anderen Waaren, Schnittwaaren und dergl., ist an Sonn- und Festtagen — jedoch mit Ausnahme des Christfestes, der Bußtag und des Todtentsonntags — nur zwischen dem Vormittag und Nachmittagsgottesdienste, sowie nach Beendigung des letzteren, demnach gemäß unserer Bekanntmachung über die gottesdienstlichen Zeiten vom 3. November 1870 von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und nach 13 Uhr Nachmittags — seineswegs aber vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes — gestattet.

Die Arbeiten in Fabriketablissemens sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen überhaupt verboten. Diesem Verbote unterliegen nicht:

die Arbeiten in Fabriker und gewerblichen Etablissements, welche ohne Nachtheile und Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können;

die Vornahme unaufzähelbarer Reparaturen, von deren Vornahme jedoch der Obrigkeit vorher Anzeige zu machen ist;

dringliche Arbeiten, zu welchen jedoch die Genehmigung der Obrigkeit vorher einzuholen ist.

Was den Christmarkt anbelangt, so ist an dem in selbigen hinein fallenden 4. Adventssonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gestattet.

Frankenberg, am 21. December 1871.

Der Stadtrath.
Weltger, Begr. str.

Kriegschronik von 1870.

21. December.

Nach heftigem Feuer der Forts während der Nacht gegen drei Divisionen der Pariser Besatzung die Positionen des Garde-Corps bei Le Bourget und des 12. Armee-Corps bei Chelles an, werden aber nach mehrstündigem vornehmen von Artillerie in der Vorpostenstellung geführten Gefechte zurückgeworfen. Somit 12. Armee-Corps wird das von den Forttypen geräumte Maisons-blancs und Ville-Evrard in hartnäckigem Abendgefechte wieder genommen und habe von der 48. Brigade gegen 600 Gefangene eingefangen. Im Ganzen verlieren die Franzosen bei diesem Anfall über 1000 unverwundet Gefangene. Verlust auf deutscher Seite gering. Die nicht angegriffenen Erinnerungsstücke werden während des Ausfalls unaufhörlich mit Granaten beworfen, das 5. Armee-Corps allein erhält 350 Granatschüsse, die nur die Verwundung eines Mannes verursachen. (Der Anfall geschah vermutlich in der Erwartung des Antritts einer französischen Nordarmee.) — Die 19. Division (von der Armee des Prinzen Friedrich Karl) rückt bis zur Brücke von Tonys vor, findet Widerstand durch die Bevölkerung und bewirkt deshalb die Stadt mit 30 Granaten, die darauf die weiße Fahne aufzichten und um preußische Besatzung bitten. Der Instruktion gemäß beschränkt sich die Division aber auf die Bekämpfung der Eisenbahn und bezicht Cantonnements.

22. December.

Vor Paris gehen wieder 2 feindliche Brigaden längs der Marne gegen den linken Flügel der sächsischen Streitkunst vor, werden aber bald durch das Feuer zweier württembergischer Batterien, das in ihre Flanke trifft, zum Rückzug veranlaßt.



Bermischtes.

Von Resultaten der Volkszählung sind weiter bekannt geworden: Mittweida 4419 männliche und 4439 weibliche, insgesamt 8857 Einwohner in 2156 Haushaltungen gegen 9114 Einwohner im Jahre 1867, unter die jedoch 514 Mann damals dort garnisonirendes Militär eingerichtet waren. Diese abgerechnet, ist Mittweida somit um 253 Köpfe gewachsen. — Freiberg 21.786 Personen incl. Militär, 1106 mehr als 1867. — Burgstädt 4820 Einwohner in 1050 Haushaltungen. Zuwachs 229 Personen. — Waldheim 6722 Einwohner, worunter 160 Mann Militär und 1407 Straflinge. Zuwachs 756 Köpfe gegen 1867, wo unter 5936 Einwohnern 152 Mann Militär und 914 Straflinge eingerechnet waren.

Eine sehr wichtige Reform wird der Entwurf das neuen Schulgesetzes auch insofern anbahnen, als er die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für das Alter vom vollendeten

14. bis zum 17. Lebensjahr in Vorschlag bringt. Nur Diejenigen sind von dem Besuch dieser Fortbildungsschule freit, welche bereits in einer anderen Lehranstalt ihre weitere Ausbildung erhalten.

Laut Bekanntmachung des Polizeiamts in Leipzig ist die sennere Mitgliedschaft der in Eisenach constituirten social-demokratischen Ar-

beterpartei und die Leistung von Beiträgen an die Kasse des erwähnten Vereins, sowie die Anwerbung für denselben allen der Jurisdicition des Polizeiamts unterstellten Personen bei Vermeidung einer Haftstrafe von 4 Wochen verboten. Die Bekanntmachung hebt hervor, daß jede Nummer der von dem genannten Verein zu seinem Organ erklärten Zeitschrift „Volksstaat“ verrathe als Zweck des Vereins, wenn nicht directe Aufforderung zum Hochverrat, doch die Absicht, zu Gesetzübertretungen nach dieser Richtung hin geneigt zu machen.

Die Gerüchte, nach welchen im Februar eine Anzahl deutscher Fürsten, darunter auch der König von Bayern, nach Berlin kommen werden und daß dann dort eine Reihe von Festen stattfinden sollen, treten von Neuem mit großer Bestimmtheit auf und düstern sich auch wohl verwirklichen. Es knüpft sich daran das Gerücht, daß nach diesen Besuchen in Berlin auch der Besuch des Kaisers Franz Joseph erwartet wird.

In Stainz in Steiermark hat ein durch die aufreizenden Reden und Predigten der ultramontanen Geistlichkeit gegen die Liberalen fanatischer junger Bursche den Bürgermeister Franz Hangi, einen Mann, dessen Rechtschaffenheit so groß war, als seine Milde, erschossen, weil dieser, wie der Mörder im ersten Verhör aussagte, nichts auf die Geistlichkeit gehalten habe. Die

der gemor-
von denen
„Panama-
der außers-
aß derselbe
t, welcher
sich an eine
Ungeheuer
aben; dann
schwimmt
e die „Ali-
a der Nase

inem Ende
usaltung
alenders,
ren kann,
binden ha-
en Kalen-
schwer bei
en Hauss-
Recht der
ohlen wer-
usstattung
eben und
lein Ein-
as Beleb-
Zeitbote“
ing desso-
enn man
t derselbe

49.
ig von E.
in Deutsch-
in Auguste
sicherinnen
durch El-
hmuß. —
Burg Ri-
Berzasser.
on Corvin.
er Fährt.
ualzeichnung
ustralischer
Soldaten

Annaber-
ithin be-
Du ast
von der
a. Die
egen der
ntliches.
Kleebatt
erregend
a Footit
hwunge
Bollen-
enwelle,
us der-
wechsel-
as Bus-
lungen,
a kann,
egenheit
a sehen.
uswars
ach dies
G.

nn.